



Niedersächsische Landesbehörde

für Straßenbau und Verkehr

Straße / Abschnittsnummer / Station: von B3 / 880 / 0000 - 3043 bis B3 / 890 / 0 - 0712



## B 3 | Südschnellweg Hannover

PROJIS-Nr.:

# Feststellungsentwurf

## Unterlage 19.3.1

### FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Ausbau der B 3 Südschnellweg Hannover

### für das Gebiet

### Gemeinschaftlicher Bedeutung

„Leineaue zwischen Hannover und Ruthe

[DE 3624-331 / FFH-344]“

(Stand 13.12.2019)



**Auftraggeber: Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

Zentraler Geschäftsbereich 3

**Auftragnehmer: Bosch und Partner GmbH (B&P)**

Lortzingstraße 1            30177 Hannover

**Gruppe Freiraumplanung - Ostermeyer + Partner mbB (GFP)**

Unter den Eichen 4        30855 Langenhagen

**Projektleitung:** Dipl.-Ing. Michael Püschel (B&P)

Dipl.-Ing. Carsten Schneider (GFP)

**Projektbearbeitung:** Dipl.-Ing. Grischa Löwe (B&P)

Bearbeitungsstand 13.12.2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	1
1.2	RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN .....	2
1.3	METHODISCHE VORGEHENSWEISE.....	3
1.4	DATENGRUNDLAGEN UND VERFAHRENEIGENE ERHEBUNGEN .....	5
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ENTWICKLUNGSZIELE</b> .....	<b>6</b>
2.1	CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES.....	6
2.2	ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES .....	8
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN</b> .....	<b>10</b>
3.1	MERKMALE DES VORHABENS.....	10
3.2	RELEVANTE WIRKFAKTOREN .....	14
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	14
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	15
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	15
3.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN .....	15
<b>4</b>	<b>PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES</b> .....	<b>18</b>
4.1	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN (GEM. FFH-RL, ANHANG I) .....	18
4.2	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-ARTEN (GEM. FFH-RL, ANHANG II).....	19
4.2.1	Kammolch .....	19
4.2.2	Säugetiere (Fledermäuse) .....	20
<b>5</b>	<b>EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE</b> .....	<b>22</b>

**6 VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS  
FFH-GEBIET ..... 23**

**Tabellen**

Tab. 1: Auszug aus dem Standarddatenbogen ..... 8

**Abbildungen**

Abb. 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet 344 (maßstabsfrei; © GeoBasis-  
DE / BKG 2018) ..... 6

Abb. 3.1-1: Regelquerschnitt für die freie Strecke (RQ 25) ..... 10

Abb. 3.1-2: Regelquerschnitt mit Lärm-, Irritations- oder Kollisionsschutzwänden  
(RQ 25) ..... 11

Abb. 3.1-3: Regelquerschnitt Brücken mit Lärm-, Irritations- oder  
Kollisionsschutzwänden (RQ 25 B) ..... 11

Abb. 3.1-4: Regelquerschnitt Brücke Leine (RQ 25 B) ..... 12

Abb. 3.1-5: Regelquerschnitt RQ 31 t für Tunnel ..... 12

Abb. 3.1-6: Rampenquerschnitt RRQ 1 Schützenallee ..... 12

Abb. 3.1-7: Rampenquerschnitt RRQ 2 Hildesheimer Straße ..... 13

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der zentrale Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) plant den Ausbau des Südschnellweges zwischen dem Landwehkreisel im Westen und der Eisenbahnüberführung der DB im Osten auf etwa 3,8 km Länge. Insgesamt verlaufen drei Bundesstraßen gebündelt über den Südschnellweg (B 3, B 6, B 65), der als Ost-West Tangente zwischen der BAB A 2 und der BAB A 7 einen wesentlichen Bestandteil überregionaler Verbindungen darstellt. Im Verlauf des Ausbaubereichs bestehen vier Brückenbauwerke (über Leineflutmulde, Leine, Schützenallee und Hildesheimer Straße), für die Defizite in der Tragfähigkeit nachgewiesen sind und unter Berücksichtigung von Verstärkungsmaßnahmen eine Restnutzungsdauer bis 2023 errechnet wurde. Ziel der Planung ist es, spätestens im Jahr 2023 den Verkehr von der Brücke der Hildesheimer Straße auf ein temporäres Bauwerk zu verlegen.

Bisher ist der Südschnellweg als vierspurige Straße ohne Standstreifen mit einem Querschnitt von ca. 15,50 m ausgebaut. Im Bereich des Bauwerks über die Hildesheimer Straße beträgt der Querschnitt nur etwa 12,50 m. Mit der Erweiterung des Querschnittes des Südschnellweges kann einerseits das vorhandene und prognostizierte Verkehrsaufkommen bewältigt, sowie die Verkehrssicherheit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

Der Ausbaubereich des Südschnellweges gliedert sich in einen westlichen und einen östlichen Ausbauabschnitt. Der westliche Bereich stellt sich als Talauenlandschaft mit den beiden Flüssen Leine und Ihme und den Ricklinger Kiesteichen dar. Im östlichen Abschnitt verläuft der Südschnellweg durch dicht bebaute Siedlungsbereiche.

Im Rahmen der Vorplanung wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, in der für den Westteil vier und für den Ostteil sechs Planungsvarianten bezüglich ihrer Umweltauswirkungen, auch hinsichtlich der NATURA 2000-Schutzgebietskulisse, bewertet und vergleichend gegenübergestellt wurden. In den zugrunde liegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen ergaben sich keine Hinweise auf relevante Betroffenheiten wertgebender Bestandteile der in Frage stehenden FFH-Gebiete durch die vorhabenbedingten Wirkungen (bzw. der untersuchten Varianten).

Aktueller Planungsstand ist der Feststellungsentwurf. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (vgl. FFH-RL 1992) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des nachfolgenden Schutzgebietes:

→ Leineau zwischen Hannover und Ruthe [DE 3624-331 / FFH-344]

## 1.2 RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (**Vogelschutz-Richtlinie**, VS-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL. Die aktuelle Gebietsliste von NATURA 2000 Gebieten ist beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlicht.

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VS-RL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.<sup>1</sup>

Durch das BNATSCHG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

### **Erforderlichkeit der Prüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Hinweise zum Verfahrensablauf**

Die FFH-Richtlinie bestimmt in Art. 6 (3), dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit

<sup>1</sup> BMVBS 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Hrsg. Bundesamt für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMV/BW), 2004



mit dem Gebiet überprüft werden müssen. Gemäß Art. 7 der FFH-RL ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) und (4) FFH-RL erforderlich.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG i. V. m § 26 NAGBNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

### 1.3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Die Vorgehensweise für die FFH- Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Wesentlichen an den nachfolgenden Regelwerken und Leitfäden:

- Leitfaden zur FFH-„Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004)
- Runderlass des niedersächsischen Umweltministeriums v. 28.7.2003
- Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA 2006)
- Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, Kurzbericht zum FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Stand April 2013 (BASt 2013)

In einem ersten Schritt (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu prüfen, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wenn sich bestätigt, dass offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden, ist der Prüfungsprozess abgeschlossen.

Kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen der Vorprüfung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, ist in einem zweiten Schritt eine umfassende Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durchzuführen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

In der FFH-VP sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vor-

zunehmen. Die Bewertung von Beeinträchtigungen ist schutzgebietsbezogen durchzuführen. Für jedes NATURA 2000-Gebiet ist aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungsziele und des unterschiedlichen Beziehungsgefüges zu der jeweiligen Umgebung eine separate Behandlung erforderlich und i. d. R. eine eigenständige Unterlage zu erstellen. Als Ergebnis der Prüfung wird eine Aussage darüber getroffen, ob das Vorhaben verträglich i. S. d. § 34 BNATSCHG ist oder nicht.

Im Falle einer festgestellten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten und somit der Unzulässigkeit des Vorhabens kann das Vorhaben gem. Art. 6 (4) FFH-RL bzw. § 34 Abs.3 BNATSCHG nur bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen (FFH-Ausnahmeprüfung) zugelassen werden, soweit

- es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
- eine Alternativlösung nicht gegeben ist, mit der der in dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht zu erreichen ist (Ausnahmeregelung; Art. 6 (4) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und
- die Durchführbarkeit von kohärenzsichernden Maßnahmen gegeben ist.

## 1.4 DATENGRUNDLAGEN UND VERFAHRENEIGENE ERHEBUNGEN

Für die Darstellung des Schutzgebietes und seiner für die FFH-VP relevanten Erhaltungsziele wurden folgende Datengrundlagen und Informationsquellen ausgewertet:

- Standarddatenbogen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 2016)
- Steckbriefe des BfN (2013)

Für die Beschreibung der Vorhabenswirkungen sowie der im Untersuchungsgebiet zum Vorhaben vorkommenden naturhaushaltlichen Ausstattung (insbesondere Artvorkommen und Funktionselemente) wurde die folgenden verfahrenseigenen Erhebungen und Unterlagen verwendet:

- Unterlage 19.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage 19.2: Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Ausbau der B 3 Südschnellweg Hannover
- Unterlage 19.4.1: Faunistische Kartierungen 2016 / 2017 der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Biber, Fischotter, Haselmaus, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Holzkäfer, Fische und Rundmäuler, Muscheln, Krebse (Bearbeitung LAREG, Stand: 2017)
- Unterlage 19.4.2: Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2016 (Bearbeitung: LAREG, Stand: 2017)
- Waldökologische Untersuchung in städtischen Wäldern – Ricklinger Holz Bearbeitung: ABIA, Stand: 2016)

## 2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ENTWICKLUNGSZIELE

### 2.1 CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES

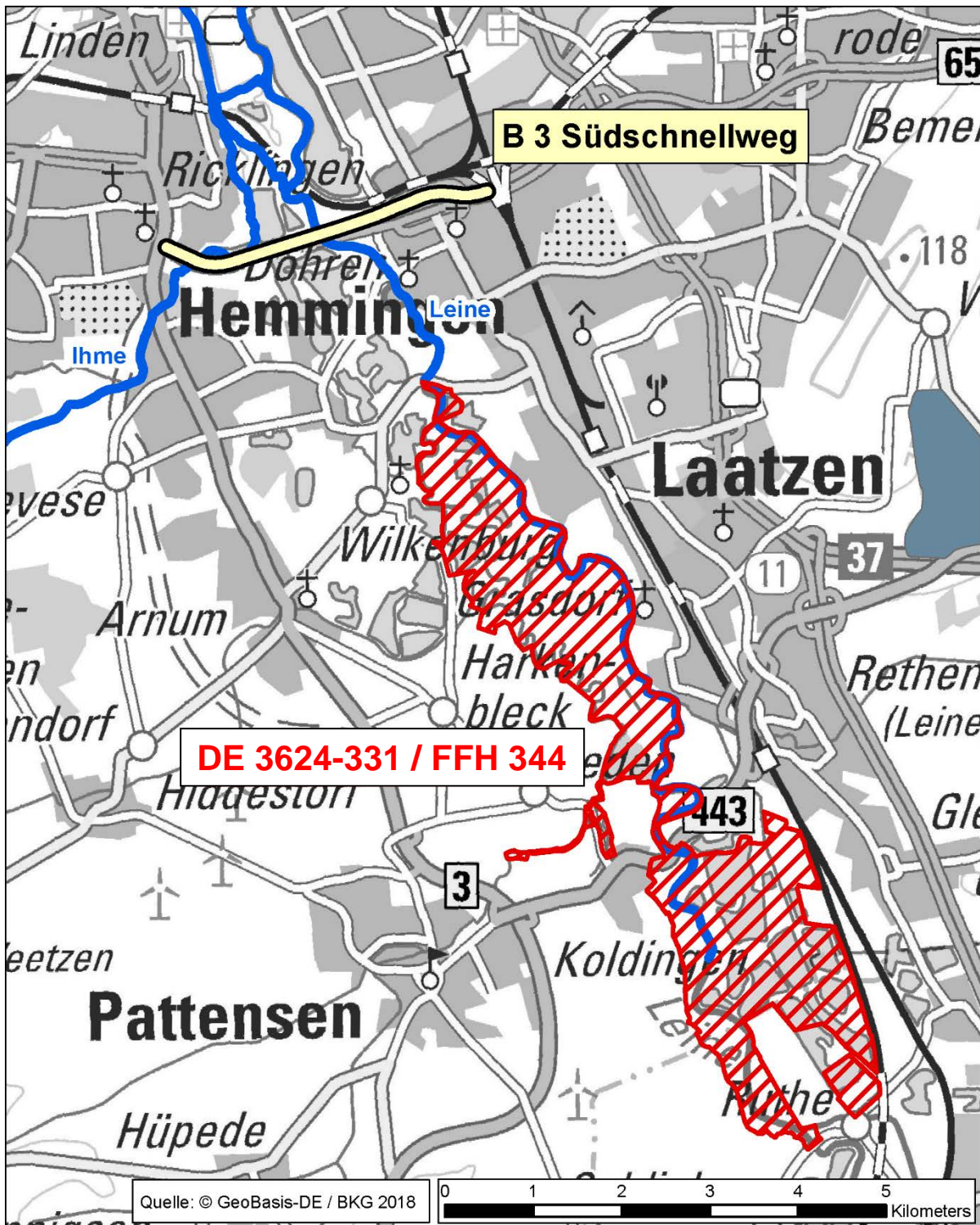


Abb. 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet 344 (maßstabsfrei; © GeoBasis-DE / BKG 2018)

Das FFH-Gebiet „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“ erstreckt sich im südwestlichen Bereich der Region Hannover (LK Hannover, LK Hildesheim) auf einer Länge von etwa 10,0 km entlang der Leine und hat eine Größe von 967,84 ha. Es überlagert die beiden Naturschutzgebiete „Alte Leine“ (NSG HA 191) und „Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen“ (NSG HA 203) und kann wie folgt beschrieben werden:

Von Auwaldresten und Hochstaudenfluren begleitete Fließgewässerabschnitte der Leine und Alten Leine. Durch Bodenabbau entstandene Stillgewässer mit z. T. gut ausgeprägter Wasservegetation. Terrassenkante mit Kalktuffquelle. Außerdem Grünland und Äcker.

Das Gebiet wird gem. Steckbrief als von Auwaldresten und Hochstaudenfluren begleitete Fließgewässerabschnitte der Leine und Alten Leine charakterisiert. Zum Gebiet zählen durch Bodenabbau entstandene Stillgewässer mit z. T. gut ausgeprägter Wasservegetation. Im Bereich der Terrassenkante kommen Kalktuffquellen vor. Die Offenlandbereiche werden als Grünland oder Acker bewirtschaftet.

Aus den Beschreibungen der überlagerten Naturschutzgebiete ergeben sich die folgenden allgemeinen Beschreibungen:

Das südlich im FFH-Gebiet ausgewiesene Naturschutzgebiet NSG HA 203 umfasst einen Abschnitt der Leineaue mit umfangreichen Kiesabbaugewässern, landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Grünlandanteil sowie einer mit Gehölzen bestandenen Terrassenkante, in der eine Kalksinterquelle zutage tritt. Im Nordosten des Gebietes liegen ehemalige Zuckerfabrikteiche. Aufgrund der großen Wasserflächen hat sich das Gebiet zu einem bundesweit bedeutenden Rastgebiet für Wasservögel entwickelt.

Charakteristisch für das vielfältig strukturierte Feuchtgebiet des im nördlichen Bereich des FFH-Gebiets ausgewiesene Naturschutzgebiet NSG HA 191 sind naturnahe, in Teilen von Auwaldresten und feuchten Hochstaudenfluren begleitete Fließgewässerabschnitte der Leine, der Alten Leine und des Fuchsbaches. Die Auenbereiche werden regelmäßig überflutet und weisen zahlreiche Flutmulden auf, die mit ausgeprägter Feuchtvegetation gekennzeichnet sind. Insbesondere sind hier Röhricht und Flutrasen prägend. Zahlreiche durch Abbau entstandene Stillgewässer mit einer zum Teil gut ausgeprägten Wasser- und Ufervegetation beleben das Landschaftsbild. In das überwiegend artenarme Grünland der Aue sind Feuchtgrünland und Sümpfe sowie mesophiles Grünland eingestreut.

Das FFH-Gebiet 344 befindet sich etwa 2,2 km südwestlich vom Standort des Vorhabens (vgl. Abb. 1) und erstreckt sich von diesem Punkt etwa 10,0 Flusskilometer stromaufwärts die Leine entlang bis Ruthe.

## 2.2 ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Leineaue zwischen Hannover und Ruthe“. Die nachfolgenden Angaben geben den aktuellen Informationsstand gemäß Standarddatenbogen wieder. Die Angaben werden hier nicht vollumfänglich, sondern gekürzt, wiedergegeben.

Tab. 1: Auszug aus dem Standarddatenbogen

<b>Leineaue zwischen Hannover und Ruthe</b>		<b>EU-Nr.: DE 3624-331</b>	<b>Landes-Nr.: FFH-344</b>
<b>Fläche:</b>	967,84 ha	<b>Entfernung zum Vorhaben:</b>	2,2 km
<b>Aktualität:</b> November 2004 / Oktober 2014 (Aktualisierung); zuletzt abgerufen am 18.10.2019			
<b>Kurzcharakteristik</b>	Von Auwaldresten und Hochstaudenfluren begleitete Fließgewässerabschnitte der Leine und Alten Leine. Durch Bodenabbau entstandene Stillgewässer mit z.T. gut ausgeprägter Wasservegetation. Terrassenkante mit Kalktuffquelle. Außerdem Grünland und Äcker. Teilweise Wassergewinnungsgelände. Potenzielle Jagdlebensräume der Wochenstubenkolonien des Großen Mausohrs in Rössing und bei Hildesheim.		
<b>Begründung</b>	Repräsentatives Vorkommen von naturnahen eutrophen Stillgewässern und von Kalktuffquellen im Naturraum D32. Außerdem bedeutsame Vorkommen von Auwäldern, Hochstaudenfluren, Fließgewässern mit flutender Vegetation und Feuchtgrünland.		
<b>Bemerkung</b>	ohne		
<b>Gefährdung</b>	Eutrophierung der Gewässer. Hybridpappel-Bestände. Gefährdung der Amphibien durch Straßen- und Zufahrtsverkehr. Teilweise intensive Grünland- und Ackernutzung. Teilweise Störungen durch Freizeitnutzung bzw. noch laufenden Kiesabbau.		
<b>Pflegeplan</b>	Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor.		
<b>Erhaltungsmaßnahmen</b>	keine bekannt		
	Gewässer	3150, 3260, 7220	
	Sonstige	6430, 6510	
	Wälder	91E0, 91F0	
<b>Arten (nach Anh. II FFH-RL / Anh. I VS-RL / wichtigste Zugvogelarten)</b>	AMP	Triturus cristatus [Kammolch]	
	MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]	

Die **Erhaltungsziele** des Gebietes ergeben sich aus dem anzustrebenden günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden wertgebenden FFH-Lebensraumtypen und -arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang I und II (sowie ggf. Anhang I VS-RL).

Bei den in § 34 Abs. 2 BNATSCHG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten von Bedeutung ist.

Für viele FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten wurden im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz<sup>2</sup> zudem konkrete Ziele definiert, zu deren Erreichung geeignete Maßnahmen in den ausgewiesenen Schutzgebieten umzusetzen sind.

---

<sup>2</sup> NLWKN 2011: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.)

### 3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) und seiner Wirkungen ist der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) zu entnehmen. Nachfolgend werden die Merkmale und Wirkungen des Vorhabens dokumentiert, die für eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes relevant sind.

#### 3.1 MERKMALE DES VORHABENS

Der Ausbau des Südschnellweges findet zwischen Landwehrkreisel und Trog der Bahntrasse Hannover-Kassel statt. Die Trassierung erfolgt unter Berücksichtigung natur- und umweltfachlicher Eingriffsminimierung weitestgehend in der Lage der Bestandsstrasse.

Die Linienführung des Südschnellweges im Untersuchungsbereich wird weitgehend durch die Lage der bestehenden Trasse und unter der Berücksichtigung der Eingriffsminimierung in Natur und Umwelt bestimmt.

Im Zuge des Vorentwurfs wurden gemäß Verkehrsuntersuchung (Unterlage 22.1) für den Prognosehorizont 2030 eine Verkehrsbelastung zwischen dem Landwehrkreisel bis zur Hildesheimer Straße von 54.025 Kfz/24h prognostiziert. Auf der Brücke der Hildesheimer Straße liegt diese bei rund 43.000 und im Ostabschnitt bis zur Eisenbahnunterführung der Deutschen Bahn im Stadtteil Döhren bei 3.650 Kfz/24h.

Die Trassenlänge des Abschnittes des Südschnellweges beträgt ca. 3,8 km. Der zurzeit vierstreifige Südschnellweg ohne Seitenstreifen mit Gesamtfahrbreiten zwischen 12,5 m und 14,5 m soll in diesem Abschnitt ausgebaut werden (RQ 25).

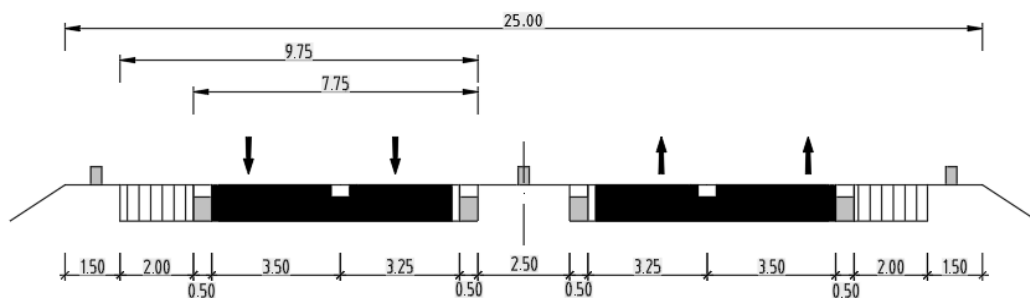


Abb. 3.1-1: Regelquerschnitt für die freie Strecke (RQ 25)



Bei Erfordernis von Lärm-, Irritations- oder Kollisionsschutzwänden beträgt die Kronenbreite 25,60 m.

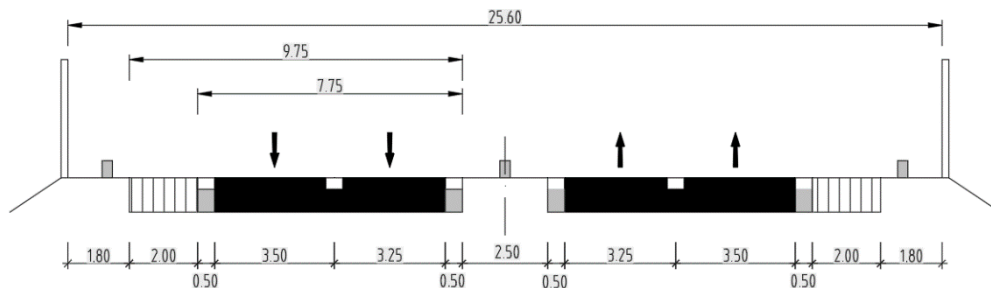


Abb. 3.1-2: Regelquerschnitt mit Lärm-, Irritations- oder Kollisionsschutzwänden (RQ 25)

Die detaillierte Gestaltung des Querschnitts kann der Unterlage 14.2 entnommen werden.

Im Zuge des Vorhabens werden mehrere Gewässer gequert. Im Bereich der Bauwerke über die Ihme (BW 02), den Hemminger Maschgraben (BW 04) und die Leineflutmulde (BW 05) erhält der Südschnellweg den Querschnitt RQ 25 B.

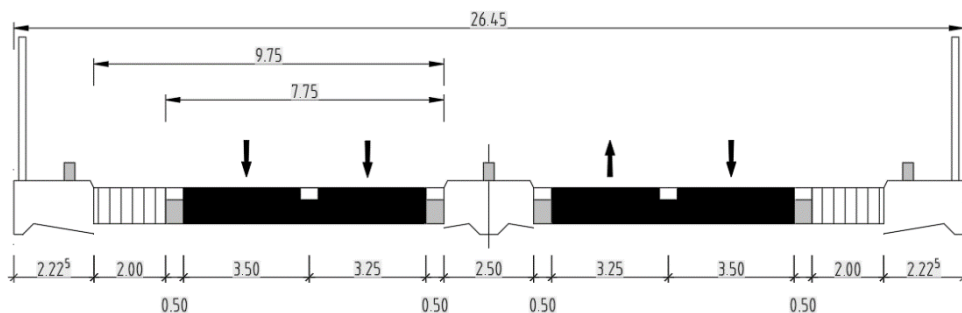


Abb. 3.1-3: Regelquerschnitt Brücken mit Lärm-, Irritations- oder Kollisionsschutzwänden (RQ 25 B)

Das Bauwerk im Bereich der Leine (BW 06) erhält den Querschnitt RQ 25 B ohne Lärm- oder Kollisionsschutzwände.

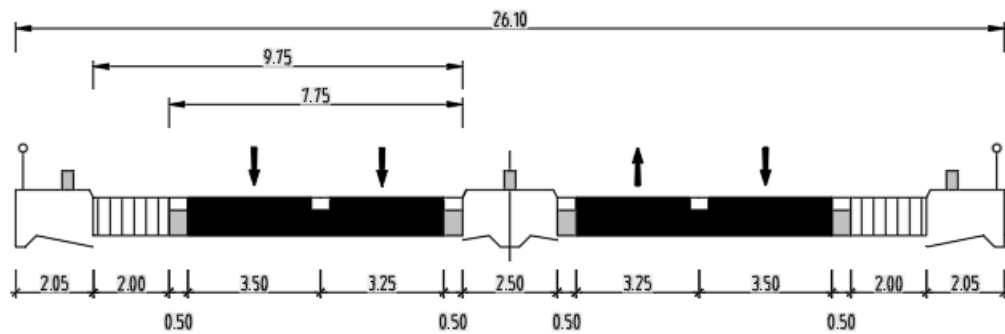


Abb. 3.1-4: Regelquerschnitt Brücke Leine (RQ 25 B)

Im Bereich des Tunnels (BW 07) wird der Südschnellweg mit einem Regelquerschnitt RQ 31 t gemäß RAA ausgebaut. Die Breite des Tunnels (Außenmaß) beträgt 21,70 m, die Höhe beträgt ca. 8 m. Der Tunnel wird als Doppelröhrentunnel hergestellt.

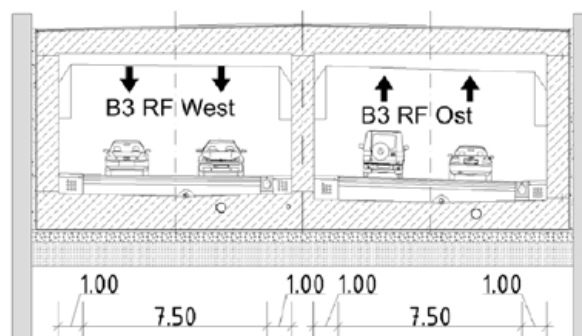


Abb. 3.1-5: Regelquerschnitt RQ 31 t für Tunnel

Im Bereich der Rampen zur Schützenallee erhält der Südschnellweg den Rampenquerschnitt RRQ 1 und im Bereich der Rampen zur Hildesheimer Straße den Rampenquerschnitt RRQ 2.

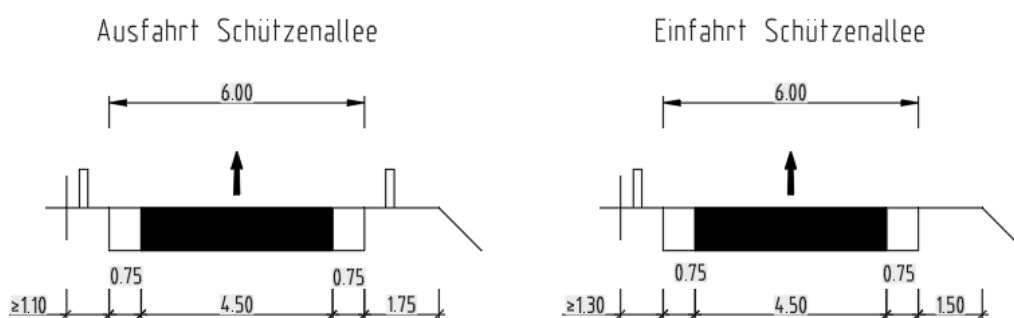


Abb. 3.1-6: Rampenquerschnitt RRQ 1 Schützenallee

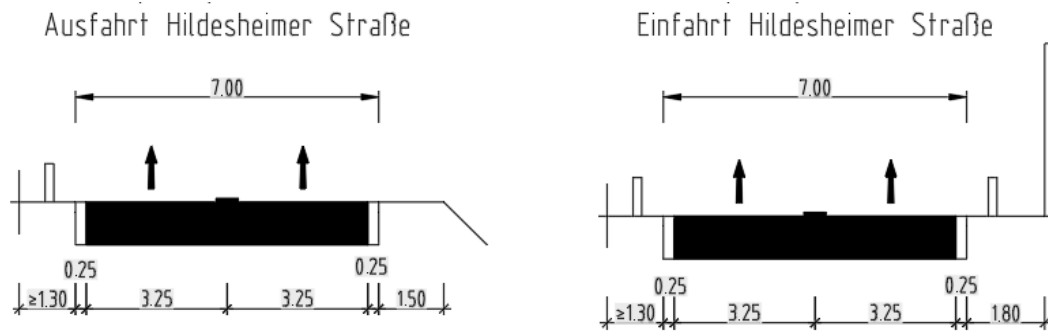


Abb. 3.1-7: Rampenquerschnitt RRQ 2 Hildesheimer Straße

Der Tunnel weist insgesamt eine Länge von etwa 800 m auf. Vorgelagert ist jeweils eine Trogstrecke (180 m und 125 m Länge). Sowohl die Bauwerkssohle des Tunnels als auch die der vorgelagerten Trogrampen liegen unterhalb des Grundwasserspiegels (Unterkante Bodenplatte Tunnel bis ca. 13 m unter GOK). Das Bauwerk wird in offener Bauweise hergestellt, so dass Maßnahmen zur Grundwasserhaltung erforderlich werden. Die Herstellung des Tunnels ist für die Jahre 2024 bis 2026 vorgesehen.

Den Südschnellweg kreuzen einige Wege und Straßen: unterführt werden der Mühlenholzweg (BW 01) sowie der Weg „An der Bauernwiese“ (BW 03). Aufgrund des Tunnelbaus (BW 07) entfallen mehrere Bestandsbauwerke, wie z. B. die Unterführung der Hildesheimer Straße und der Schützenallee.

Die Bauwerke für die Unterführung der Ihme und des Hemminger Maschgrabens sowie der Leine entsprechen den Anforderungen des MAQ. Die Leineflutbrücke wird um ein weiteres Brückenfeld erweitert. Die Durchlässigkeit und Austauschbeziehungen werden verbessert oder bleiben erhalten.

Folgende Bauwerke sind vorgesehen:

- Brücke im Zuge der B 3 über Rad- und Gehweg Mühlenholzweg (BW 01)
- Brücke im Zuge der B 3 über die Ihme (BW 02)
- Brücke im Zuge der B 3 über „An der Bauernwiese“ (BW 03)
- Brücke im Zuge der B 3 über den Hemminger Maschgraben (BW 04)
- Brücke im Zuge der B 3 über die Leineflutbrücke (BW 05)
- Brücke im Zuge der B 3 über die Leine (BW 06)
- Tunnel im Zuge der B 3 unter der Hildesheimer Straße (BW 07)

## 3.2 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die für die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes potenziell von Relevanz sind. Diese Wirkfaktoren werden nachfolgend so detailliert beschrieben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Wirkprozesse und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele des Schutzgebietes möglich ist.

Wirkfaktoren von denen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind, werden im Rahmen der Vorprüfung nicht weiter betrachtet. Hierzu zählen vor allem Wirkfaktoren, die keine Fernwirkungen auslösen und aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet 344 nicht wirksam werden. Ebenfalls als nicht relevant einzustufen sind Wirkfaktoren, deren Wirkungen von geringer Intensität sind und daher offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von ihnen ausgelöst werden können.

### 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingte Auswirkung des Vorhabens ist bei der Baufeldräumung mit Lebensraum- und Individuenverlusten zu rechnen. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen werden relevante Individuenverluste jedoch weitestgehend vermieden.

Durch den Baustellenbetrieb können Störungen der Fauna ausgelöst werden, mit insbesondere temporären Funktionsminderungen geringer Reichweite für stationäre Habitatfunktionen.

Durch den Baubetrieb kann es im Westbereich bei den Gewässerquerungen zu Verunreinigungen mit Baustoffen oder Sedimenteintrag kommen. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen an den betroffenen Gewässern lassen sich erhebliche Auswirkungen vermeiden.

Für den Ausbau der B3 werden baubedingte Biotopverluste erwartet. Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung wird die Inanspruchnahmen sensibler Bereiche minimiert oder vermieden.

### 3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingte Auswirkung ist im Wesentlichen die Flächeninanspruchnahme durch die Trasse mit sämtlichen Bauwerken, also dem Straßenkörper inkl. Dammböschungen, Brücken und Trog anzusehen. Hierdurch kommt es im Westbereich zu Verlusten von Biotopen und Lebensräumen verschiedener Tierarten, zur Überbauung von Brutrevieren von Vogelarten, zu Verlusten von bedeutenden Lebensräumen der Artgruppe Libellen sowie zu Verlusten von Höhlenbäumen.

Die Unterführung betroffener Gewässer wird verändert. Im Fokus stehen insbesondere die Leine, die Ricklinger Teiche an der Leineflutbrücke, der Hemminger Maschgraben sowie die Ihme. Es ist davon auszugehen, dass es sowohl anlagebedingte Wirkungen geben wird, die eine Trennwirkung verstärken, als auch solche, die eine Verbesserung der Durchgängigkeit bewirken.

Eine wesentliche Verschlechterung stellt die deutliche Verbreiterung des Brücken- und Böschungsquerschnitts dar (etwa doppelte Breite im Vergleich zum Bestand). Verbesserungen sind dagegen bei der lichten Weite der Gewässerunterführungen zu erwarten, die so weit wie möglich optimiert, mindestens jedoch an die notwendigen Standards für Fischotter und Biber angepasst worden sind, wodurch auch andere Arten profitieren (z. B. Fische). Die lichte Höhe der Gewässerunterführungen wurde, soweit technisch sinnvoll umsetzbar, erhöht, mindestens jedoch auf bestehendem Niveau erhalten.

### 3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Optische und akustische Störwirkungen des Straßenverkehrs bestehen bereits als Vorbelastung für die Fauna. Durch den Ausbau der B 3 kommt es durch die Fahrbahnverbreiterung zu einer Verschiebung der Lärmauswirkungen in die Landschaft.

## 3.3 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden nur projektintegrale Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, deren Veranlassung sich nicht explizit aus der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL begründet.

Dem Grundsatz nach sind nachteilige Umweltauswirkungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Von zentraler Bedeutung sind hier Vorkehrungen zur Vermeidung und

Minimierung von Beeinträchtigungen. Für das Vorhaben werden im Folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen konzipiert wurden und im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeit relevant sind.

**Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen** sind im Planungsabschnitt Bauwerke zur Minderung der Zerschneidungswirkungen, Sperr- und Leiteinrichtungen, fischottergerechte Kleintierdurchlässe, Schutzwände und Schutzzäune:

- Das Querungsbauwerk der Ihme (BW 02) wird mit einer lichten Weite von 10 m und einer lichten Höhe von rd. 5 m (0,5 m über HW 100) und beidseitiger Fischotter-Berme mit westlich 1,0 m und östlich 1,5 m Breite hergestellt. Dies entspricht den Anforderungen des M AQ. Es wird mit diesem Bauwerk zudem die Durchlässigkeit für Arten der Feuchtlebensräume aufrechterhalten. Auch die Verbundfunktion der Ihme mit ihren Nebengewässern wird durch dieses Bauwerk weiterhin gewährleistet.
- Die neue Gewässerunterführung des Hemminger Maschgrabens (BW 04) ersetzt den bestehenden kleinen Rohrdurchlass, der jegliche Vernetzungsfunktionen bisher unterband. Mit einer lichten Weite von 8 m, einer lichten Höhe von > 5 m über MW entspricht und beidseitigen Fischotterbermen mit je 1 m Breite, entspricht die Gewässerquerung den Anforderungen des M AQ und es wird mit diesem Bauwerk die Durchlässigkeit für Arten der Feuchtlebensräume wieder hergestellt. Auch die Verbundfunktion der Ihme mit ihren Nebengewässern wird durch dieses Bauwerk verbessert.
- Bei der Leineflutbrücke (BW 05) ist im Vergleich zur bisherigen Brücke ein noch weiteres Brückenfeld vorgesehen, somit hat dieses Bauwerk nun eine lichte Weite von rd. 243 m. Dies verbessert die Durchlässigkeit und unterstützt die Verbundfunktion der Ricklinger Teiche für Arten der Feuchtlebensräume.
- Weitere Maßnahmen sind abschnittsweise vorgesehene Kollisions- und Lärmschutzwände (4 m Höhe), Irritationsschutzwände (2 m Höhe) und temporäre Schutzeinrichtungen.

**Während der Bauphase** sind folgende Vermeidungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung (vgl. Unterlage 9.3):

- Gehölze im Einflussbereich der Baumaßnahmen, die nicht ohnehin gefällt werden müssen, werden gem. RAS-LP 4 vor baubedingten Schäden geschützt (M.-Nr. 1.4 V).

- Im Herbst (maximal 2 Monate vor Beginn der Fällarbeiten) werden alle quartiergeeigneten Strukturen auf Nutzung als Wochenstube und Winterquartier untersucht. Entsprechend den Ergebnissen wird der Bedarf an vorübergehenden Ersatzquartieren festgelegt. Ggf. besetzte Fledermausquartiere werden, wenn volle Einsehbarkeit gewährleistet ist, unmittelbar vor Baubeginn während der nächtlichen Abwesenheit der Tiere verschlossen (M.-Nr. 1.8 V). Des Weiteren werden pro betroffenem Quartier 3 Kastenreviere als Ersatz in ausgewiesenen Suchräumen ausgebracht.
- Baufeldräumung und Gehölzentfernung nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Brutvögel (M.-Nr. 1.6 V).
- An zu querenden Gewässern werden Schutzmaßnahmen gegen Schadstoff- oder Sedimenteintrag ergriffen, um Auswirkungen auf aquatische Arten zu vermeiden (Lichtverhältnisse, Sauerstoffgehalt, Wasserqualität) (M.-Nr. 1.7 V).
- Über die gesamte Dauer der Bautätigkeiten wird eine Umweltbaubegleitung eingerichtet (M.-Nr. 1.11 V).

## 4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES

### 4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN (GEM. FFH-RL, ANHANG I)

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.<sup>3</sup>

#### **Prognose**

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes, welches sich stromaufwärts des Vorhabengebietes erstreckt, besteht nicht. Auch mittelbare Auswirkungen durch das Vorhaben (z. B. durch Veränderungen der Standorteigenschaften) sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen können daher ohne vertiefende Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. Von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.



## 4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-ARTEN (GEM. FFH-RL, ANHANG II)

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.<sup>4</sup>

### Prognose

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Arten innerhalb des Schutzgebietes besteht nicht. Fernwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken, werden durch die Vorhabenswirkungen nicht ausgelöst.

Beeinträchtigungen von FFH-Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens könnten jedoch mittelbar zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes innerhalb des FFH-Gebietes führen, sofern essenzielle Funktionen (z. B. Reproduktionsstätten, Verbreitungskorridore) verloren gingen, die erheblich auf die Populationen der betroffenen Arten einwirken. Für die wertgebenden FFH-Arten (vgl. Tab. 1) wird daher in den nachfolgenden Unterkapiteln eine Einschätzung der potenziellen Betroffenheit vorgenommen.

### 4.2.1 Kammmolch

Lediglich für ein kleineres Stillgewässer südlich des SSW, östlich der Leine ist die Habitateignung für den Kammmolch als hoch einzuschätzen. Nachweise dieser Art konnten jedoch nicht erbracht werden.

<sup>4</sup> Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

Kammolche besitzen einen vergleichsweise kleinen Aktionsradius (< 1 km) und eine geringe Ausbreitungs- und Wanderfähigkeit. Zumeist liegen zwischen den Teilhabitaten (Winterquartier / Laichgewässer) nur wenige hundert Meter.

Mittelbare Auswirkungen durch die Unterbrechung essenzieller Habitatstrukturen (Ausbreitungskorridore) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art können ohne vertiefende Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.2.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Nach Durchführung einer Habitatstrukturkartierung des Untersuchungsgebietes (Jagdgebiete und Quartiere) wurden Fledermäuse mittels Detektorbegehungen, Horchboxenuntersuchungen, Netzfängen und Höhlenbaumkartierung jeweils im Bereich von 300 m neben dem Südschnellweg erfasst.

Für die wertgebende Art Großes Mausohr<sup>5</sup> konnten Nachweise im Untersuchungsgebiet erbracht werden.

Insgesamt wurden 53 Bäume im UG aufgenommen, die eine Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Dabei befinden sich östlich des Landwehrkreisels sowie östlich der Leine besonders viele Höhlenbäume. Eine Quartiernutzung konnte im Zuge der Kartierungen jedoch nicht festgestellt werden.

Zudem wurden die Brückenbauwerke im UG, die eine potentielle Eignung als Fledermausquartier aufweisen (Leineflutbrücke, Leinebrücke, Brücke über Schützenstraße, Brücke über „An der Bauernwiese“), auf Fledermausvorkommen hin untersucht. Diese enthalten im Gegensatz zu den anderen Brückenbauwerken im UG potentielle Sommerquartiere in Form von tiefer gehenden Spalten. Im Widerlagerbereich der Leine- und Leineflutbrücke bestehen zudem Hohlräume mit Einflugöffnungen, die Hangmöglichkeiten bieten. Fledermäuse sowie deren Nutzungsspuren konnten in keiner der untersuchten Brücken festgestellt werden.

#### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

<sup>5</sup> Das Große Mausohr wurde lediglich einmal während des Netzfangs im Ricklinger Holz nachgewiesen. Im Zuge der Detektorbegehungen wurden keine Nachweise erbracht.

Wochenstuben des Großen Mausohrs finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt sind. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Zwischen den Quartieren einer Region findet über eine kleine Anzahl von Quartieren ein regelmäßiger Austausch statt.

Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen (> 5 m). Die Hauptnahrung sind überwiegend flugunfähige Laufkäfer, denen diese Art auf dem Boden nachstellt.

Auswirkungen auf essenzielle Habitatstrukturen (z. B. Winterquartiere, regionale Verbundachsen) können sicher ausgeschlossen werden, da diese Strukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen. Die Gestaltung von Querungsbauwerken erfolgt zudem unter Berücksichtigung der notwendigen Standards für Fledermäuse (Dimensionierung, Irritations- und Kollisionsschutzeinrichtungen, Umfeldgestaltung), sodass Auswirkungen auf potenzielle Austauschbeziehungen entlang der Leine (flussauf- und abwärts) ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art können ohne vertiefende Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden.

## 5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL sowie nach § 34 Abs. 1 BNATSCHG andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, von denen die Möglichkeit ausgeht, kumulative Wirkungen mit dem eigentlich zu prüfenden Vorhaben auszulösen. Dabei werden sowohl Pläne und Projekte innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes berücksichtigt.

Welche Pläne und Projekte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Bewertung einfließen und welche nicht, ist abhängig davon, inwieweit sie planerisch verfestigt sind. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Pläne bereits rechtsverbindlich sein müssen bzw. bei Bebauungsplänen zumindest ein Aufstellungsbeschluss („bekräftigte Absicht“) vorliegen muss. Projekte müssen dagegen noch nicht genehmigt, aber zumindest ausreichend konkretisiert sein, um evtl. entstehende Beeinträchtigungen bewerten zu können.

Für den vom Vorhaben betroffenen Bereich sind keine Pläne oder Projekte Dritter bekannt.

## **6 VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET**

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergaben sich keine Hinweise auf relevante Betroffenheiten wertgebender Bestandteile des FFH-Gebiets 344 durch die vorhabenbedingten Wirkungen.

- Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes besteht nicht.
- Auch mittelbare Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen durch das Vorhaben sind offensichtlich nicht zu besorgen.
- Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Arten innerhalb des Schutzgebietes besteht nicht.
- Mittelbare Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-Arten durch potenziell erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatstrukturen sind offensichtlich nicht zu besorgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können somit bereits durch Grobeinschätzung ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben zum Ausbau der B 3 (Südschnellweg Hannover) ist gem. 34 § BNATSchG mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes 344 (Leineaue zwischen Hannover und Ruthe) vereinbar.